



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 21. December.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2318. (1) Nr. 28177

**Circular**  
des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. December 1848 in der Serie 110 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, 3. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Dec. 1848 in der Serie 110 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent und zwar von Nr. 102256 bis einschließig 103722, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit fünf Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 9. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

### Razglas

c. k. ilirskiga poglavarstva, zastran ravnania s petpercentnimi banknimi obligacijami, ki so bile 1. Grudna 1848 v serii 110 vložene. — Po ukazu c. k. denarstviniga ministerstva od 1. t. m. se z ozéram na razglas od 14. listopada 1829 št. 25642 naznanje da, de se petpercentne bankne obligacie, ki so bile 1. grudna 1848 v serii 110 vložene, in sicer od št. 102256 do vjet. 103722 po pravilih narvikšiga patenta od 21. sušca 1818 za nove v dobrim denarju petpercentne deržavne dolžne liste pre.nené. — V Ljubljani 9. grudna 1848.

Leopold graf Welfersheimb,  
deželni poglavar.

3. 2311. (2) Nr. 27333.

### Kundmachung

Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 23 Sept. l. J., Zahl 22008, womit die Anordnung des hohen Handelsministeriums vom 13. Sept. l. J., 3. 1192, bekannt gegeben wurde, daß vom 1. November l. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse, wird zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 18. November l. J., 3. 1931, bekannt gegeben, daß diese Anordnung auch bezüglich der Erzeugung und des Verkaufes der Stearin-, Milly-, argantischen und der Wachskerzen ihre Anwendung finde. — Laibach am 8. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

### Razglas poglavarstva.

V nasledku k poglavarstvinu razglasu od 23 kimovca t. l., št. 22008, s katerim je bil ukaz visociga kupčijskiga ministerstva od 13. kimovca t. l., št. 1192, na snanje dan, de mora po vsih svetih t. l. vsako povézek in vsak paket tojenih sveč popolnoma en funt z 32 loti težak biti, se po ukazu visociga kupčijskiga ministerstva od 18. listopada t. l., št. 1931, ukaže, de ta ukaz tudi napravljanje in prodajanje stirovovih, milovih, arganskih in vošenih sveč zadéne. — V Ljubljani 8. grudna 1848.

Leopold graf Welfersheimb,  
deželni poglavar.

3. 2310. (2) Nr. 27500.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. Es ist hohen Orts die Frage gestellt worden, wie bei der Berechnung des mit der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. Juni l. J., Zahl 2138 festgesetzten Percentual-Abzuges von dem Einkommen der diesem Abzuge unterliegenden Personen in dem Falle vorzugehen seye, wenn dieses Einkommen mit einem gerichtlichen Verbote oder einer Executionsführung behaftet ist? — In einem solchen Falle hat in Gemäßheit des eingelangten hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. v. M. Nr. 28421 zur Nichtsahnung zu dienen, daß dieser Abzug, der seiner Natur nach als eine öffentliche Steuer den privatrechtlichen Verpflichtungen vorgeht, ohne Rücksicht auf die Aerial- oder Privat-Verbote, oder Executionsführungen von der ganzen Summe der abgabepflichtigen Gemüsse einzubeziehen ist. In so ferne in einem solchen Falle die auf den Bezug gelegten Verbote mit einem verhältnismäßigen (aliquoten) Theile deselben z. B. einem Dritttheile oder einem Biertheile ausgesprochen sind, so können solche nach dem durch die Verbotsbewilligung festgesetzten Verhältnisse nur von dem nach Abzug der Abgabe verbleibenden Betrage berechnet werden. Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 23 Juni d. J., Zahl 14669, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

### Razglas

c. k. ilirskiga poglavarstva. — V prašalo se je, kako se je ravnati pri prerajtovanji z ukazom denarstviniga ministerstva od 18. roznika t. l., pt. 2138, postavljene percentualne odjeme od dohodkov oseb, ki so tej odjemi podveržene, če so morde ti dohodki pod sójno prepovedjo ali v eksekucii. — Kadar je tako, ima po visokim ukazu denarstviniga ministerstva od 17. p. m., št. 28421, pravilo veljati, de se ima ta odjema, ktera je po svoji naturi kakor očitna šlibra več kakor dolžnosti, ktere iz privatnih pravic izvirajo, neozérama na erarialne ali privatne prepovedi ali eksekucie od celiga števila dohodkov prejematih, od kterih se ima šlibra odrajtovati. Ako v takim prigodku prepoved lé primerjeu (nekoliken) del dohodkov, postavim: tretji ali četerti del zadéne, se zamorejo ti deli po v prepovedni privoljbi storjeni razmeri samo od ostanka, kteri po odrajtanju šlibre ostane, prerajtati. — To pravilo se da z ozéram na poglavarstni razglas od 23 roznika t. l., št. 14669, sploh na snanje. — V Ljubljani 3. grudna 1848.

Leopold graf Welfersheimb,  
deželni poglavar.

3. 1314. (2) Nr. 7223. ad 28446.

### Kundmachung

Laut Erlasses des h. Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 21. November l. J., 3. 7244, haben S. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 25. v. M. die Errichtung einer Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur an der Universität zu Olmütz mit einer Besoldung von jährlichen 600 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht. — Zur Besetzung dieser Lehrkanzel wird der Concurs bis 31. December l. J. eröffnet. Alle Jene, welche sich darum bewerben wollen,

haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis zu diesem Termine bei dem k. k. mähr. schles. Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. mähr. schles. Landespräsidium. — Brünn am 30. November 1848.

## Ämtliche Verlautbarungen.

3. 2313. (2) Nr. 10,100.

### Verlautbarung

Laut Eröffnung des Reichstags-Vorstandes vom 30. November d. J. hat Matthäus Dollsche in seine Stelle als Abgeordneter des Wahlbezirktes Voitsch für den constituirenden Reichstag niedergelegt. — Ueber Auftrag des k. k. Landes-Präsidiums vom 12. d. M., 3. 3078, wird für diesen Wahlbezirk, und zwar am 8. Jänner 1849, in dem Hauptorte des Wahlbezirktes Voitsch in dem dortigen herrschaftl. Schloßgebäude mit dem Beginne um die 9te Vormittagsstunde eine neue Abgeordnetenwahl vorgenommen werden. — Der Wahlbezirk Voitsch umfaßt die politischen Bezirke Haasberg, Oberlaibach und Idria, dann die Bevölk. der Seelsorgstationen Schiuz und Schilze, Babensfeld und Oblak aus dem Bezirke Schneeberg. — Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. December 1848.

3. 2297. (3) Nr. 154.

### Kundmachung

#### über Fourage-Lieferung.

Vom k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippizza und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1849 erforderliche Haferbedarf von biläufig 12,500 Meßen, nachdem bei der am 27. November l. J. bereits stattgefundenen ersten Offert-Verhandlung nicht ein annehmbares Resultat erzielt wurde, um wiederholt zur Beschaffung im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben wird, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreich. gestrichene Meßen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der ebenbezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als: nach Lippizza im Monate Jänner 1849: 2000 Meßen; im Monate März 1849: 2000 Meßen; im Monate April 1849: 2500 Meßen. Nach Pröstranegg im Monate Jänner 1849: 2000 Meßen; im Monate März 1849: 2000 Meßen; im Monate April 1849: 2000 Meßen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 28. December 1848 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die 10te Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 27. December d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem



Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum, mit 10 % entfallenden Caution, entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem lehtbekanntem Wiener Börsen-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 28. December 1848, nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Behandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cautionen beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 % in natura gegen Empfangsbekätigung einzuliefern, welches 10perc. Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamt aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantums wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, nach erfolgter hoher Ratification sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10proc. Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Aussprüche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Behandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — Lippiza am 13. December 1848.

3 2324. (1)

### Pferde = Licitation.

Vom dem k. k. Karster Hofgestütamt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. Jänner 1849, um 10 Uhr Vormittags, 18 Stück Hofgestüts-Pferde, und zwar:

Dienstreitstute, Forestina, Braun, 23 Jahre alt; Dienstzugstute, Primavera, Schimmel, 18 Jahre alt; Zuchtstute, Siberia, Braun, 19 Jahre alt; Zuchtstute, Contessina, Rapp, 20 Jahre alt; Zuchtstute, Dalmatia, Braun, 18 Jahre alt; Zuchtstute, Mascula, Schimmel, 15 Jahre alt; Stutfüllen, Capriola, Schimmel, 5 Jahre 1 Monat alt; Stutfüllen, Decora, Schimmel, 4 Jahre 1 Monat alt; Stutfüllen, Xecusata, Braun, 4 Jahre 1 Monat alt; Hengstfüllen, Ghabar, Schimmel, 3 Jahre 2 Monat alt; Stutfüllen, Bartonina, Schimmel, 3 Jahre alt; Stutfüllen, Siberia, Falb, 2 Jahre 8 Monat alt; Stutfüllen, Pastime, Schimmel, 2 Jahre 7 Monat alt; Hengstfüllen, Conversano, Schimmel, 1 Jahr 10 Monat alt; Stutfüllen, Deslorata, Braun, 2 Jahre 2 Monat alt; Stutfüllen, Calcedona, Braun, 2 Jahre 1 Monat alt; Stutfüllen, Palma, Schimmel, 2 Jahre 1 Monat alt; Stutfüllen, Dalmatia, Schimmel, 1 Jahr 7 Monat alt — im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung in Conv.-Münze zu Lippiza werden veräußert werden, und daß dieselben den Tag zuvor daselbst in Augenschein genommen werden können. — Lippiza am 18. Dec. 1848.

3. 2321. (1)

### Rundmachung.

Vermög hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 3. December 1848, K. 5830, und hoher illhr. inneröstr. General-Commando-Berordnung ddo. Graf am 8. December 1848, K. 11656, ergibt sich bei den jetzigen Verhältnissen und dem großen Armeestande ein bedeutend großer Bedarf an cursgehörigen Schmieden für erlediget werdende Escadrons-Schmiedestellen. Um daher nach Möglichkeit diesen Bedarf sicher zu stellen, werden alle noch unangestellten, den Thierarznei-Lehrcurs gehört habenden Civil-Curschmiede, selbst verheirathete, jedoch ohne Kinder, aufgefordert, auf die Kriegsdauer in militärische Dienste zu treten, wo ihnen die Aussicht geöffnet ist, in kurzer Zeit zu Escadrons-Schmieden befördert zu werden. — Die sich Meldenden haben sich mit ihrem, von der k. k. Thierarznei-Institut-Direction in Wien erhaltenen Absolutorium, dann mit ihrem Moralitäts-Zeugnisse auszuweisen, und können die übrigen Bedingungen bei dem hiesigen Conscriptiions-Revisoriate einsehen. — Vom k. k. Prinz Hohenlohe 17. Inf. Reg. Werbbezirks-Commando. Laibach am 19. December 1848.

3. 2300. (3)

Nr. 4477.

### Rundmachung.

Johann Reppe, Sohn des Matthäus Reppe aus Neumarkt in Obersteiermark, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli d. J. aus dem Dienste des Grundbesizers Andreas Reppe in Schalkendorf, Bezirk Radmannsdorf, heimlich entwichen und bisher nicht zum Vorschein gekommen. Der Knabe ist 10 Jahre alt, hat eine Größe von 4 Schuh, ist ziemlich wohlgenährt, hat lichtbraune, lange, glatte Haare und solche Augenbrauen, breite Stirn, lichtbraune Augen, länglichte Nase, mittlern Mund, vollzählige gesunde Zähne, rundes Kinn, volles, gut gefärbtes Antlitz. Er trägt im Gesichte die Spuren der überstandenen Blattern, und ist auf der Stirn mehr blatternarbig als im übrigen Gesichte. Bekleidet war er bei seiner Entweichung, wie dieß aus den zurückgebliebenen Kleidungsstücken zu schließen ist, mit einem kleinen, schwarz-silznen Hut, mit rundem Gupf, mit einer grünen Weste von Halbtuch, mit zwei Reihen lichten glatten Metallknöpfen, mit einer abgetragenen schwarzledernen, bis auf die Mitte der Wade reichenden Pantalon, einem Spenjer von grauem Lodentuch mit stehendem Kragen, glatten schwarzbeinernen Knöpfen, gefüttert und paspouliert mit schwarzem Schafleder, endlich mit geflickten Bundschuhen. Am Leibe trug er ein Hemd von Kupfenleinwand ohne Zeichen. Der Finder dieses Knaben wird ersucht, ihn bei dem Grundbesizer Andreas Reppe in Schalkendorf abzugeben. — K. k. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Belde am 28. November 1848.

3. 2315. (2)

Nr. 9142.

### Getreide = Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelfstetten werden über Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am 30. December 1848 von 9 bis 82 Uhr Vormittags 121 Megen Weizen, und 12 Megen 8 Maß Korn in kleinen Parthien, oder im Ganzen zum Verkaufe ausgedoten werden; wozu Kauflustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß Jeder vor der Licitation 10% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen haben werde, und daß die sonstigen Verkaufsbedingungen hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamt Michelfstetten am 14. December 1848.

3. 2301. (3)

Nr. 4540.

### Rundmachung.

Die Stelle des Dieners der Hauptgemeinde Belde, womit eine aus der Bezirkscaße fließende jährliche Löhnung von 96 fl. C. M. verbunden ist, ist sogleich neu zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit, dann Schreibenskundigkeit auszuweisen ist, sind bis 31. I. M. persönlich bei dem gefertigten Amte zu überreichen. —

K. k. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Belde am 8. December 1848.

3. 2298. (3)

Nr. 2300.

### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiermit bekannt gegeben, daß dem Johann Kovatschisch von Münkendorf, wegen erhobenem Hange zur Verschwendung, die freie Gebarung seines Vermögens abgenommen, und ihm sein Großvater Johann Kovatschisch v. Münkendorf als Curator aufgestellt wird. K. k. Bezirksgericht Gurkfeld am 8. Nov. 1848.

3. 2320. (1)

Nr. 3420.

### E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey zu der Executionssache des Herrn Siegmund Elaria von Stein gegen Anton Stuppar von Preßerje, wegen der Cessationsforderung pr. 224 fl. c. s. e. und Superexpensen, zur Bornahme der mit dem Bescheide vom 20. November 1848, Nr. 3420, bewilligten Feilbietung des dem Anton Stuppar gehörigen, bei Preßerje liegenden, dem Grundbuche des Gutes Mannsburg sub Urb. Nr. 27 vorkommenden Ackers na merslem pol oder sa grabnam, und des bei dem Grundbuche des Hofes Mannsburg sub Urb. Nr. 10 vorkommenden Ackers u Stukel, beide im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 309 fl., die Tagelohnungen auf den 17. Jänner 1849, dann den 17. Februar 1849 und den 17. März 1849, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten bei Preßerje mit dem Anhang angeordnet, daß die bezeichneten zwei Acker einzeln oder zusammen nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die zwei Grundbuchs-extracte liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 20. Nov. 1848.

3. 2317. (1)

Nr. 1608.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 2. October d. J. zu Slapp mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Schmidweibes Katharina Komitsch, aus was immer für einem Rechts-titel Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bei der auf den 30. December d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Convocations- und Abhandlungstagsagung, unter den Rechtsfolgen des §. 614 a. B. O. B., rechtsgültig darzutun.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 10. December 1848.

3. 2316. (1)

Nr. 4818.

### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht, daß es von der, in der Executionssache des Martin Erebotnag von Lueg, wider Maria Schimzibich von Kaltensfeld, wegen 18 fl. 50 kr. c. s. e. mit Bescheide vom 25. Juli l. J., B. 2786, auf den 23. d. M. angeordneten 3ten Feilbietung der Forderung pr. 300 fl. sein Abkommen habe.

Bezirksgericht Haasberg am 16. December 1848